



**Gemeinde
GNESAU**

Gnesau 77
9563 Gnesau

Datum:	20.12.2025
Zahl:	612/2025
Betreff:	Zu- und Abschreibung öffentliches Gut
Auskünfte:	Frau AL. Böhme
Telefon:	04278/271-17
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	brigitte.boehme@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Gnesau die Durchführung der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1557/25 vom 14.8.2025 beabsichtigt.

Laut der gegenständlichen Urkunde soll das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 14 m² KG 72311 Gnesau, und das Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 6 m² laut Teilungsplan der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1557/25 vom 14.8.2025, zum Eigentum der Gemeinde Gnesau – Öffentliches Gut – zugeschrieben werden.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung im elektronischen Amtsblatt sowie auf der Amtstafel der Gemeinde Gnesau, schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen. Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen. Die Vermessungsurkunde liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt Gnesau für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Erich Stampfer

Angeschlagen am: 20.10.2025

Abgenommen am: 18.11.2025



Heinisch

	Unterzeichner	Gemeinde Gnesau
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-20T11:09:27+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1720949527
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

